

Beitragsordnung des Vereins Netzwerk Immovielien e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Beitragsordnung wurde auf der Gründungsversammlung am 18. Juni 2018 beschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt Änderungen der Mitgliederbeiträge sowie eventuelle Aufnahmegebühren und Umlagen mit einfacher Mehrheit.
3. Die festgesetzten Beträge werden jeweils zum 1. Februar erhoben bzw. wirksam. Durch Beschluss des Vorstands kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beitragshöhe

1. Die Beitragshöhe beträgt
 - für natürliche Personen mindestens 30 Euro jährlich,
 - für Organisationen mindestens 100 Euro jährlich.

Die genannten Betragshöhen sind als Mindestbeiträge zu verstehen.

2. Bei Eintritt in den Verein sind die vollständigen Jahresgebühren fällig.
3. Neben der Mitgliedschaft gibt es die Möglichkeit zu Spenden. Spender*innen können öffentlich als Unterstützer*innen des Vereins geführt werden.

§ 4 Beitragszahlung

1. Die Zahlung der Beiträge erfolgt in der Regel jährlich und per Überweisung durch das Mitglied. Im begründeten Einzelfall kann der Mitgliedsbeitrag auch halbjährlich geleistet werden.
2. Die Mitglieder entrichten ihre Beiträge nach Eintritt in den Verein zum nächsten 1. aber mit einer Frist von mindestens 14 Tagen auf das Beitragskonto des Vereins.

Netzwerk Immovielien e.V.
GLS Gemeinschaftsbank eG
DE47 4306 0967 4125 2765 00

§ 5 Säumnis

Im Säumnisfall wird das Mitglied nach zweimonatigem Ausbleiben des Beitrags gemahnt. Zahlt ein Mitglied trotz zweifacher Mahnung (schriftlich) länger als sechs Monate den Beitrag nicht, so kann es aus dem Verein ausgeschlossen werden. In der zweiten Mahnung ist auf die Folgen der Nichtzahlung hinzuweisen.

§ 6 Stundung

Auf Antrag kann der Vorstand die Stundung, im Falle sozialer Härten auch den Erlass der Beiträge für jeweils ein Jahr beschließen.

Berlin, 18. Juni 2018